

NR. 1574 | 21.06.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 21.06.2023

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 21. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), geändert durch Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186), zuletzt geändert mit Satzung vom 05. Mai.2023 (AB 1556), wird wie folgt geändert:

I. § 16 erhält folgende neue Fassung:

§ 16

**Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufungen in höhere Fachsemester**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des jeweiligen Studienfachs gemäß dieser Prüfungsordnung einschließlich der Fachspezifischen Bestimmungen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen in Höhe von maximal 50 % der für diesen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Verantwortlich für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss entsprechend § 17 Absatz 5. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf

Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – so weit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Zweifächer-Bachelor-Studiengang der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Bachelorarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 45 CP noch zu erbringen ist.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der bzw. des Studierenden muss eine Einstufung in die Fachsemester vorgenommen werden, deren Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den im jeweiligen Fach insgesamt erwerbenden CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

2. Die fachspezifische Fassung für den Teilstudiengang Klassische Philologie erhält folgende neue Fassung:

Klassische Philologie

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(2) Der Nachweis des Latinums und Graecums muss bis zum Beginn des 4. Semesters erfolgen. Wünschenswert sind weiterhin Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Klassischen Philologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester.

(2) und (3) Das B.A.-Studium der Klassischen Philologie erstreckt sich auf sieben Module. Folgende Module sind dazu erfolgreich zu absolvieren:

Schwerpunkt Latein				
Nr.	Modul	Inhalt	SWS	CP
	Pflichtbereich			
I	Grundlagen der Klassischen Philologie	Einführung in die Sprachwissenschaft, Einführung in die Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft, Methoden der Klassischen Philologie, Sachübung Altertumskunde	8	8
II	Basismodul Latein–Deutsch	Basisübung I (Latein), Basisübung I Vertiefung (Latein), Basisübung II (Latein)	12	12
III	Basismodul Deutsch–Latein	Grammatische Grundlagen (Latein), Syntax I (Latein), Syntax II (Latein)	6	12
IV	Vertiefungsmodul Latein–Deutsch	Vertiefungsübung Prosa, Cicero, Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil	8	8
V	Literaturwissenschaft	Vorlesung (Latein), Lektüreübung (Griechisch), Proseminar (Latein)	6	9
VI	Komparatistik und Rezeption	Vorlesung (Komparatistik), Proseminar	6	11

		(Komparatistik), Hauptseminar (Komparatistik)		
VII	Übersetzungskompetenz Latein–Deutsch	Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Latein), Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Latein), Übersetzungsübung B.A. (Latein)	7	II

Schwerpunkt Griechisch				
Nr.	Modul	Inhalt	SWS	CP
	Pflichtbereich			
I	Grundlagen der Klassischen Philologie	Einführung in die Sprachwissenschaft, Einführung in die Literaturgeschichte und Literaturwissenschaft, Methoden der Klassischen Philologie, Sachübung Altertumskunde	8	8
II	Basismodul Griechisch–Deutsch	Basisübung I (Griechisch), Basisübung I Vertiefung (Griechisch), Basisübung II (Griechisch)	12	12
III	Basismodul Deutsch–Griechisch	Grammatische Grundlagen (Griechisch), Syntax I (Griechisch), Syntax II (Griechisch)	6	12
IV	Vertiefungsmodul Griechisch–Deutsch	Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa, Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker	8	8
V	Literaturwissenschaft	Vorlesung (Griechisch), Lektüreübung (Latein), Proseminar (Griechisch)	6	9
VI	Komparatistik und Rezeption	Vorlesung (Komparatistik), Proseminar (Komparatistik), Hauptseminar (Komparatistik)	6	II
VII	Übersetzungskompetenz Griechisch–Deutsch	Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Griechisch), Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Griechisch), Übersetzungsübung B.A. (Griechisch)	7	II

§ 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

(4) Das Studienfach Klassische Philologie sieht vor, dass alle Veranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

(2) In die Berechnung der Fachnote gehen im Studienfach Klassische Philologie die benoteten Modulprüfungen der Module IV, V, VI und VII ein. In der Gewichtung zu je 20% (Module IV, V und VI) sowie zu 40% (Modul VII) bilden die Modulnoten die Fachnote. Die Module I, II und III aus der Studieneingangsphase bleiben unbenotet.

§ 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Für die Lehrveranstaltungen gelten die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen:

Schwerpunkt Latein	
Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung(en)
Basisübung II (Latein)	Basisübung I (Latein), Basisübung I Vertiefung (Latein)
Syntax I (Latein)	Grammatische Grundlagen (Latein)
Syntax II (Latein)	Syntax I (Latein)
Vertiefungsübung Prosa, Cicero	Modul II
Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil	Vertiefungsübung Prosa, Cicero
Lektüreübung (Griechisch)	Graecum
Proseminar (Latein)	Methoden der Klassischen Philologie, Vertiefungsübung Prosa, Cicero bzw. Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil
Proseminar (Komparatistik)	Graecum, Methoden der Klassischen Philologie, Modul IV
Hauptseminar (Komparatistik)	Proseminar (Latein), Proseminar (Komparatistik)
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Latein)	Vertiefungsübung Prosa, Cicero
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Latein)	Vertiefungsübung Poesie, Ovid/Vergil
Übersetzungsübung B.A. (Latein)	beide Lektüreübungen zum B.A.-Corpus

Schwerpunkt Griechisch	
Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung(en)
Basisübung II (Griechisch)	Basisübung I (Griechisch), Basisübung I Vertiefung (Griechisch)
Syntax I (Griechisch)	Grammatische Grundlagen (Griechisch)
Syntax II (Griechisch)	Syntax I (Griechisch)
Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa	Modul II
Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker	Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa
Lektüreübung (Latein)	Latinum
Proseminar (Griechisch)	Methoden der Klassischen Philologie, Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa bzw. Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker
Proseminar (Komparatistik)	Latinum, Methoden der Klassischen Philologie, Modul IV

Hauptseminar (Komparatistik)	Proseminar (Griechisch), Proseminar (Komparatistik)
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Prosa (Griechisch)	Vertiefungsübung Prosa, Attische Prosa
Lektüreübung zum B.A.-Corpus Poesie (Griechisch)	Vertiefungsübung Poesie, Homer/Tragiker
Übersetzungsübung B.A. (Griechisch)	beide Lektüreübungen zum B.A.-Corpus

§ 21 Bachelorarbeit

(5) Im Fach Klassische Philologie können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten von bis zu 3 Wochen vorgesehen werden.

3. Die fachspezifische Fassung für den Teilstudiengang Physik erhält folgende neue Fassung:

Physik

§ 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Physik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Physik sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
<i>Pflichtbereich</i>		
<i>Experimentalphysik:</i>		
Physik I (Mechanik, Wärmelehre)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik II (Elektrizitätslehre, Optik)	Vorlesung, Übung/Lerngruppe	7
Physik III (Quantenphysik)	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Übungen	14
Praktikum	Versuche aus dem Physikalischen Grundpraktikum Teil I, II und III	6
<i>Theoretische Physik:</i>		
Mathematische Methoden	Teil I u. Teil II, jeweils Vorlesung, Lerngruppen	8
Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik	Teil I Mechanik, Teil II Elektrodynamik, jeweils Vorlesung, Übungen	10
Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik	Vorlesung, Übungen	6
<i>Schlüsselkompetenzen:</i>		
Lerngruppenleitung		5

Wahlpflichtbereich		
Aus diesem Bereich wird eines der folgenden Module gewählt:		
Einführung in die Astrophysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Biophysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Festkörperphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Einführung in die Plasmaphysik	Vorlesung, Übungen, Praktikum	8
Grundlagen der Didaktik der Physik	Seminar zu Lernschwierigkeiten in der Experimentalphysik, Seminar zur Planung und Erprobung von Physikunterricht, Vorlesung und Übung Einführung in die Physikdidaktik	8

§ 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Im Rahmen des Physikstudiums wird ein Auslandssemester empfohlen. Um dieses zu ermöglichen, würde das 5. Semester von Pflichtveranstaltungen freigehalten (Mobilitätsfenster).
- (2) Die Wahl des Studienorts für das Auslandssemester ist der/dem Studierenden freigestellt. Vor Beginn des Auslandssemesters ist ein Learning Agreement zu vereinbaren.

§ 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Physik bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen folgender Module:
 - Physik I oder Physik II
 - Physik III
 - Praktikum
 - Grundlagen der Mechanik und Elektrodynamik
 - Wahlpflichtmodul

Die Module „Mathematische Methoden“ sowie „Grundlagen der Quantenmechanik und Statistik“ sind unbenotet. Die Modulnoten werden mit den CP gewichtet. Die Fachnote wird aus dem gewichteten Mittel der benoteten Module gebildet.

- (3) Neben den aufgeführten Prüfungsformen sieht das Studienfach Physik die folgenden weiteren Prüfungsformen für Modulprüfungen vor:
 - a) **Übungen:** Beim Ablegen der Prüfungsleistung in Form von Übungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die die Vorlesungsthemen begleitenden regelmäßigen als Hausaufgabe aufgegebenen Probleme in angemessener Form zu lösen sowie nach Aufforderung diese zu präsentieren. Es muss eine eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden erkennbar sein.
 - b) **Schriftlicher Bericht:** In einem schriftlichen Bericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie einen physikalischen Prozess der Erkenntnisgewinnung dokumentieren können. Dies kann in Form

eines Protokolls, eines Laborbuchs oder eines Posters erbracht werden und wird von den Lehrenden bewertet.

- c) **Seminarbeitrag:** Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an 75% der Einzeltermine zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat und der Vortrag mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurde. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn der Vortrag mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten, die ggf. ergänzende schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht oder ohne triftigen Grund nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.
- d) **Freiwillige Selbstkontroll-Prüfungen:** In den Modulen „Physik I“, „Physik II“ und „Mathematische Methoden“ werden als Instrument der freiwilligen Selbstkontrolle zusätzlich zur regulären Modulprüfung sog. „Freiwillige Selbstkontroll-Prüfungen“ (FSP) angeboten. Die FSP sind bezüglich ihrer Durchführung mit den Modulprüfungen im jeweiligen Modul identisch. Die Anmeldung zu den FSP kann jeweils nur einmalig pro Modul erfolgen. Die FSP kann nur in dem Fachsemester angemeldet werden, in dem das Modul gemäß Modulhandbuch belegt werden soll (z.B. Physik I im ersten Fachsemester, Physik II im zweiten Fachsemester). Die Bewertung der FSP-Ergebnisse erfolgt gemäß § 12 Abs. 1. Das Ergebnis einer FSP kann nachträglich als Modulprüfung anerkannt werden, wenn sie der erste Prüfungsversuch im jeweiligen Modul war. Eine solche nachträgliche Anerkennung ist durch die bzw. den Studierenden vor Beginn der nächsten Modulprüfung beim Prüfungsamt zu beantragen.
- e) Auf Vorschlag des Studienbeirats mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Der Vorschlag muss die Bestimmungen zum jeweiligen alternativen Prüfungsformat umfassen, die bei Zulassung durch den Prüfungsausschuss in das Modulhandbuch aufzunehmen sind, und die Module sind zu benennen, für die dieses Prüfungsformat zugelassen wird.

Prüfungen können auch in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden.

- (6) Alle Prüfungsformate mit Ausnahme der Klausur und der Bachelorarbeit können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden, sofern dies im Modulhandbuch definiert und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Modul	Regelungen zum Besuch der einzelnen Moduleile
Praktikum	Die Teilnahme am Physikalischen Praktikum Teil I und Teil II setzt die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Physik I“ oder „Physik II“ voraus.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Physik kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.-

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 17.05.2023, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 21.06.2023, der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 10.05.2023, der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 26.05.2023, der Fakultät für Philologie vom 14.12.2023 und vom 17.05.2023, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 7.06.2023, der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 15.06.2023, der Fakultät für Ostasienwissenschaft vom 17.05.2023, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 17.05.2023, der Fakultät für Mathematik vom 25.01.2023, der Fakultät für Physik und Astronomie vom 7.06.2023, der Fakultät für Geowissenschaften vom 16.06.2023, der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 05.05.2023, der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 9.05.2023 sowie der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Centrum für Religionswissenschaftliche Studien vom 02.06.2023.

Bochum, den 21. Juni 2023

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul